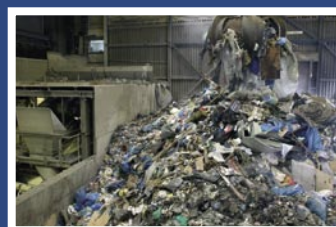


REACH kommt! Was tun?



Leitfaden zum EU-Chemikalienrecht



IHK

Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg

Vorwort



„No data, no market“ – so lautet der Grundsatz von REACH, dem neuen EU-Chemikalienrecht. Die kurze Formel bringt zum Ausdruck, dass künftig alle Stoffe, die nicht registriert sind, vom Markt verschwinden werden, denn nicht zugelassene Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Nicht nur Hersteller sind betroffen – auch Anwender müssen sicherstellen, dass ihre Einsatzstoffe für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassen sind.

Obwohl das Thema REACH bereits seit Jahren bekannt ist, haben besonders im Bereich der nachgeschalteten Anwender viele Unternehmen noch nicht erkannt, dass auch für sie Handlungsbedarf besteht. Eine Ursache hierfür ist, dass viele Unternehmer sich unter dem Kürzel REACH nichts vorstellen können und Chemikalienrecht bzw. -politik als Sache der chemischen Industrie abtun. Informationsmöglichkeiten werden also nicht genutzt, weil das Thema als solches gar nicht wahrgenommen wird bzw. die Unternehmer es nicht auf sich selbst beziehen. Genau an diesem Punkt setzt die vorliegende Broschüre an: Am Beispiel eines fiktiven Unternehmens aus der Metallbranche soll gezeigt werden, dass die Betroffenheit weit über die chemische Industrie hinausgeht. Wer dies dann für sich erkannt hat, sollte unbedingt die umfangreichen Informationsangebote – z.B. im Internet – nutzen und die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Unternehmen einleiten. Die Industrie- und Handelskammern und deren Umweltausschüsse stehen Ihnen hierbei gerne zur Seite.

Gerhard Gensicke,
Vorsitzender des Umweltausschusses der IHK Ostbrandenburg

Inhalt

Was geht mich REACH an?	4
REACH - Die ersten Schritte	8
Abfälle und Recyclingprodukte	11
Der nachgeschaltete Anwender	13
Die Europäische Chemikalienagentur in Helsinki	15
Bestellung eines Alleinvertreters	18
Was ist eigentlich ein SIEF?	20
Die Gründung eines Konsortiums	22
„REACH geht jeden Unternehmer etwas an!“	24
REACH: Know-how - gesucht und gefunden	27
Glossar	28
Ansprechpartner	31
Impressum	33



Was geht mich REACH an?

Die neue EU-Chemikalienverordnung betrifft nicht nur Unternehmen der Chemieindustrie, sondern fast die gesamte Wirtschaft.

Harald Müller betreibt ein mittelständisches Unternehmen der Metall- und Stahlwirtschaft in einem Gewerbepark. Die Tätigkeiten seines Unternehmens sind dabei vielfältig und reichen von der Einfuhr und dem Handel mit Metallen sowie Metallerzeugnissen über die Ver- und Bearbeitung dieser Erzeugnisse bis hin zur Verwertung von Altmetallen und Schrott. In der nächsten Zeit wird einiges auf Müller zukommen. REACH lautet das Schlagwort. Im Gewerbepark, wo neben Müllers Betrieb außerdem Unternehmen der Textil- und Bekleidungsbranche, der Elektroindustrie, der Holz- und Baustoffwirtschaft sowie ein Autozulieferer tätig sind, gibt es immer wieder ein Thema: Was bedeutet REACH und was kommt auf die Unternehmen zu?

Inzwischen hat sich Müller bei seiner Industrie- und Handelskammer informiert: REACH ist eine Abkürzung und steht für Registration (Registrierung), Evaluation (Bewertung) und Authorisation of Chemicals (Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). Es handelt sich um eine Verordnung, die in der gesamten Europäischen Union gleichermaßen gilt. Hatte Müller anfangs noch gedacht, dass REACH allein ein Thema für die chemische Industrie sei, so weiß er mittlerweile, dass REACH beinahe allumfassend alle möglichen Erzeugnisse und Waren und damit auch so ziemlich alle Branchen betrifft. Im Gewerbepark hat man sich daher schon darauf verständigt, sich zu diesem Thema demnächst zusammenzusetzen und Informationen auszutauschen.

Unternehmer Müller hat zwischenzeitlich auch Kontakt zu seinem Rechtsanwalt, Stefan Kopp-Assenmacher, aufgenommen, um von ihm weitere Informationen zu erhalten. Sein Anwalt hat ihm erzählt, dass REACH zum 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Er hat ihm auch einmal gezeigt, wie umfangreich die Verordnung ist: Über 800 Seiten Text! Müller war schockiert. Sein Anwalt schmunzelte und berichtete, dass man noch im Jahre 2003 mit einem Entwurf von über 1.100 Seiten gearbeitet habe. Es handele sich wohl um das größte Gesetzgebungsprojekt in der Geschichte der EU.

„REACH“, so Kopp-Assenmacher, „besagt, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – künftig alle Stoffe ab einer bestimmten Menge von ihren Herstellern oder Importeuren zu registrieren sind.“ Gegebenenfalls – je nach Menge oder Gefährlichkeit des Stoffes – besteht auch eine Pflicht zur Bewertung und Zulassung des Stoffes. Die Registrierung verlangt zum Beispiel Angaben über grundlegende Eigenschaften und Verwendungszwecke des Stoffes sowie Informationen zu seiner sicheren Anwendung.

Das klingt für Müller alles ziemlich kompliziert. Er ist unsicher, inwieweit ihn dies mit seinen Metallen, Metallernzeugnissen und Schrotten betrifft. Sein Anwalt klärt ihn auf: „Metalle sind typischerweise auch Stoffe im Sinne von REACH. Bei Metallernzeugnissen kann es sich um Zubereitungen oder Anwendungen handeln, die ebenfalls von der Verordnung umfasst sind.“ Ausgenommen von REACH seien dagegen Abfälle, doch warnt Kopp-Assenmacher: „Sollten Abfälle wie Schrotte oder Kabelmetalle wieder zu einem neuen Produkt verwertet werden, gilt mit dem Ende der Abfalleigenschaft die REACH-Verordnung auch für die Stoffe in diesen Erzeugnissen.“ Er rät Müller daher, auch die Stoffe und Zubereitungen der Produkte aus der Abfallverwertung vorregistrieren zu lassen.

Vorregistrierung – auch dies ist ein neuer Begriff für Harald Müller. Er hat ihn schon bei der IHK und von anderen Unternehmern gehört. Kopp-Assenmacher erklärt: „Nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung gelten zunächst die bisherigen Vorschriften für zwölf Monate weiter.“ Dann beginne eine sechsmonatige Vorregistrierungspflicht für bestimmte Stoffe. Es handele sich dabei, so der Anwalt, weitgehend um die Stoffe, die bereits 1981 auf dem Markt waren, so genannte Phase-in-Stoffe.

Ziel sei es, dass Hersteller und Importeure identischer Stoffe durch die Vorregistrierung zueinanderfinden, so dass im weiteren Verfahren für einen identischen Stoff auch nur eine gemeinsame Registrierung stattfinden müsse. Dadurch könnten Kosten gespart werden.

„Wichtig ist“, so Kopp-Assenmacher, „dass ein Unternehmen durch die Vorregistrierung Vorteile im weiteren Verfahrensablauf hat. So dürfen etwa nicht vorregistrierte Phase-in-Stoffe nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller oder Importeur sie hat registrieren lassen.“

Harald Müller hat verstanden, dass es darauf ankommt, sein Unternehmen schon frühzeitig für REACH fit zu machen. Dadurch dürfte er eine Menge Kosten und wahrscheinlich

auch viel Ärger sparen. Er wird nun erst einmal eine Bestandsaufnahme aller Stoffe vornehmen, die er importiert, herstellt oder vermarktet. Er wird genau prüfen, ob er für den jeweiligen Stoff oder die jeweilige Zubereitung Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler ist. Kopp-Assenmacher hat ihm erklärt, dass sich an diese Unterscheidung verschiedene Rechte und Pflichten knüpfen.

Der Unternehmer Müller wird auch prüfen müssen, welche Stoffe registrierungspflichtig sind. Hier kommt es unter anderem darauf an, ob die Mengenschwelle von einer Tonne pro Jahr, ab der die REACH-Verordnung greift, für den jeweiligen Stoff überschritten wird und wie sich seine Zubereitungen im Einzelnen zusammensetzen.

Sein Anwalt hat ihm auch geraten, zu prüfen, ob er einem Konsortium beitreten soll. Im Rahmen eines Konsortiums können sich verschiedene registrierungspflichtige Personen zur Registrierung desselben Stoffes zusammenschließen. Das spart Kosten, bedarf aber klarer vertraglicher Vereinbarungen, beispielsweise zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder wegen der Kostenteilung.

Auf Harald Müller kommt eine Menge Arbeit zu. Das ist ihm mittlerweile klar geworden. REACH ist ein Thema, das sein Unternehmen verändern kann. „Ist denn REACH wirklich notwendig?“, fragt er. Sein Anwalt hat eine eher lakonische Antwort: „Vor allem ist es Recht, das es zu beachten gilt.“

REACH

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006

Registration	=	Registrierung
Evaluation	=	Bewertung
Authorisation	=	Zulassung
of Chemicals	=	von chemischen Stoffen

veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 29. Mai 2007 Nr. L 136 S. 3

REACH gilt innerhalb der Europäischen Union

Ziel der REACH-Verordnung

Mit der REACH-Verordnung werden die bisher schon vorhandenen, aber teilweise sehr unübersichtlichen Vorschriften zum Chemikalienrecht neu gefasst, um mehr über etwaige Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt zu erfahren, die von den circa 100.000 Stoffen, die im europäischen Binnenmarkt verwendet werden, ausgehen.

Von REACH werden alle chemischen Stoffe erfasst, die mindestens in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden.

„No data, no market“

Das REACH-System basiert auf dem Grundsatz „No data, no market“. Danach dürfen nur noch solche chemischen Stoffe in den Verkehr gebracht werden, zu denen eine ausreichende Informationsgrundlage vorliegt.

Betroffene

REACH betrifft das gesamte produzierende Gewerbe. Spezielle Registrierungspflichten haben die Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen. Wichtige Informationspflichten und -rechte haben aber auch sämtliche Verwender – sogenannte nachgeschaltete Anwender – von Chemikalien.

Hersteller

Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.

Importeur

Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.

Nachgeschalteter Anwender

Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs.

Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.

Zeitplan:

1. Juni 2007	Inkrafttreten der REACH-Verordnung
1. Juni 2008	Beginn der Vorregistrierung
1. Dezember 2008	Ende der Vorregistrierung
1. Januar 2009	Veröffentlichung der Daten im Internet durch die Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA), Stichwort: SIEF (Informations-Austausch-Forum)
30. November 2010	Ende der Registrierungspflicht für Stoffe EUR 1.000 t/Jahr CMR (Kategorie 1, 2) EUR 1 t/Jahr R50/R53-Stoffe ≥ 100 t/Jahr
31. Mai 2013	Ende der Registrierungspflicht für Stoffe ≥ 100 t/Jahr
31. Mai 2018	Ende der Registrierungspflicht für Stoffe ≥ 1 t/Jahr

Anwendungsbereich von REACH

REACH betrifft Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Ein Stoff in einem Erzeugnis ist nur registrierungspflichtig, wenn er in einer Menge von mehr als 1 t/Jahr und je Hersteller bzw. Importeur vorhanden ist und der Stoff typischerweise bei der Verwendung freigesetzt wird (z. B. Spraydose).

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der REACH-Verordnung sind z.B.

- radioaktive Stoffe
- Abfall im Sinne der EG-Abfallrahmen-Richtlinie

Ausgenommen von der Registrierungspflicht nach der REACH-Verordnung sind z.B.

- bestimmte Arzneimittel für Menschen und Tiere
- bestimmte Lebens- und Futtermittel



REACH – Die ersten Schritte

Wie können sich Unternehmen auf REACH vorbereiten?

Harald Müller, der ein mittelständisches Unternehmen der Metall- und Stahlwirtschaft in einem Gewerbepark führt, hat sich bereits über REACH informiert. Er weiß, dass er einiges zu tun hat, um sein Unternehmen REACH-fest zu machen und so für den Wettbewerb fit zu bleiben.

Nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 1. Juni 2007 gelten zwar erst einmal die bisherigen Rechtsvorschriften bis zum 1. Juni 2008 weiter, doch bedeutet dies für Müller keineswegs, dass er bis dahin einfach nur abwarten kann. Ganz im Gegenteil: Er nutzt die Zeit, um alle erforderlichen Daten in seinem Unternehmen für das neue REACH-System der Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zusammenzustellen. Die IHK und sein Anwalt Stefan Kopp-Assenmacher haben schon mehrfach betont, dass Müller die sogenannte Vorregistrierungsphase zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 1. Dezember 2008 sinnvoll nutzen sollte. „Die Vorregistrierung ist eine Chance für alle Adressaten von REACH, sich im weiteren Verfahrensgang Luft zu verschaffen“, hebt Kopp-Assenmacher hervor.

Unternehmer Müller fragt sich deshalb, welche Stoffe und Zubereitungen er in seinem

Betrieb verwendet und welche davon bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden müssen. Das alles ist sehr zeitaufwändig und kostenintensiv. Müller hat hierfür eigens zwei Mitarbeiter seines Unternehmens abgestellt, die in den kommenden Monaten abklären sollen, welche Stoffe und Zubereitungen im Unternehmen von REACH betroffen sind.

Die beiden Mitarbeiter haben mit Hilfe von Kopp-Assenmacher einen umfangreichen Fragenkatalog erarbeitet, in dem sie die Produktpalette des Unternehmens, die hergestellten, eingeführten oder weitergegebenen Stoffe und Erzeugnisse im Hinblick auf eine mögliche Vorregistrierung nach REACH festhalten. „Wichtig ist“, so Kopp-Assenmacher, „dass REACH auch für Stoffe in Erzeugnissen, etwa in Autos, Textilien oder Elektroartikeln gelten kann.“ Dies jedoch nur unter engen Voraussetzungen, die im Einzelnen zu prüfen sind, wie zum Beispiel, ob der Stoff aus einem Erzeugnis freigesetzt werden kann.

Parallel müssen Müllers Mitarbeiter prüfen, wer als Lieferant oder Abnehmer von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen des Unternehmens zu informieren ist. Müller weiß, dass es unter REACH wechselseitige Informationsrechte und -pflichten gibt, um unnötige Aufwendungen bei der Analyse einzelner Stoffeigenschaften zu vermeiden.

Sobald Müllers Mitarbeiter alle Daten erfasst haben, werden sie prüfen müssen, in welchen Mengen die Stoffe verwendet werden. REACH knüpft nämlich unterschiedlich hohe Pflichten an die jeweilige Herstellungs- oder Einfuhrmenge: Ab einer Jahrestonne Produktion oder Import je Stoff sind ein sogenanntes technisches Dossier mit Informationen über Eigenschaften, Verwendungen und Einstufung des Stoffes sowie Leitlinien für die sichere Verwendung zu erstellen; ab einer Menge von zehn Jahrestonnen ist zusätzlich ein Stoffsicherheitsbericht vorzulegen, der die Gefahren und die Einstufung eines Stoffes dokumentiert und bestimmte Bewertungsmerkmale festhält. Für Stoffe mit einer Jahresmenge von 100 beziehungsweise 1.000 Tonnen gibt es weitere Maßgaben.

Außerdem muss geprüft werden, ob einzelne Stoffe als besonders „besorgniserregend“ einzustufen sind, etwa weil es sich um ätzende oder krebserregende Stoffe handelt. Für diese Stoffe muss ein spezielles Zulassungsverfahren bei der ECHA durchlaufen werden. „Die Umsetzung der REACH-Verordnung ist ganz schön kompliziert“, denkt sich Müller. Es gibt aber auch Hilfestellungen: „REACH sieht vor“, so Anwalt Kopp-Assenmacher, „dass für bestimmte Stoffe im Rahmen der Vorregistrierung ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen eingerichtet wird.“ Über dieses „SIEF“ (Substance Information Exchange Forum) lässt sich zum Beispiel feststellen, wer denselben Stoff verwendet und vielleicht hierzu schon über Studien oder andere Informationen und Daten verfügt. Ohnehin gilt: Je besser ein Unternehmen sich mit anderen vernetzt, desto leichter und kostengünstiger erhält es Informationen über Stoffe. „Dabei ist freilich immer die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Auge zu behalten“, so Kopp-Assenmacher.

Vorbereitung auf REACH

Erstellung von Stofflisten

- Welche Stoffe verwende ich in welchen Mengen?
- Welche Stoffe davon sind vorregistrierungsfähig (z.B. Phase-in-Stoffe)?
- Woher stammen die Stoffe (innerhalb/außerhalb der EU)?
- Welche Betroffenheit habe ich durch REACH (Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender)?

Sicherstellung der Kommunikation zwischen Hersteller, Importeur und nachgeschaltetem Anwender

- Welche Kommunikation besteht bereits zwischen Hersteller, Lieferant und nachgeschaltetem Anwender?
- Welche Stoffe werden – verbindlich – im Hinblick auf die mit dem Stoff verbundenen Verwendungen registriert? Liegen sämtliche Informationen hierfür vor?
- Welche Pflichten muss ich erfüllen?
- Wie werden meine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt?

Vorregistrierung

Die Möglichkeit einer Vorregistrierung besteht für Phase-in-Stoffe und ist gebührenfrei. Phase-in-Stoffe sind im wesentlichen solche Stoffe, die als Altstoffe bereits im EINECS-Verzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) gelistet sind. Die Vorregistrierung verschafft dem Registranten eine – gegebenenfalls bis 2018 reichende – Übergangsfrist für die eigentliche Registrierung des Stoffes. Eine Pflicht zur späteren Registrierung besteht aber aufgrund der Vorregistrierung nicht.

Folgende Informationen sind für die Vorregistrierung eines Stoffes an die Europäische Chemikalienagentur zu übermitteln:

- Stoffname und Identifizierungscode (z.B. EINECS- und CAS-Nummer)
- eigene Kontaktdaten (Name, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten der Vertretungsperson
- Frist für die Registrierung und Mengenbereich
- bestimmte Stoffinformationen, falls Abweichungen von Standardinformationen erfolgen

Die Vorregistrierung erfolgt über das Internet mit einer speziellen Software, die über die Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur (www.echa.eu) verfügbar ist.

WICHTIG: Jede Rechtsperson, die die Übergangsfrist in Anspruch nehmen möchte, muss vorregistrieren, also auch alle rechtlich selbstständigen Einheiten eines Unternehmens!



Abfälle und Recyclingprodukte

Sind Abfälle und Recyclingprodukte REACH-pflichtig?

Harald Müller be- und verarbeitet in seinem Unternehmen nicht nur Metallergüsse. Der Betrieb handelt auch mit Schrott und Almetallen, die er teilweise selbst aufbereitet. Das Unternehmen befasst sich unter anderem mit der Entsorgung von gebrauchten Kupferrohren und Altkabeln. Einen Teil davon verkauft es gleich an einen niederländischen Partner weiter, ohne dass das Material in irgendeiner Form bearbeitet wird. Jetzt hat diese Firma in den Niederlanden, wo auch die neue EU-Chemikalienverordnung REACH gilt, eine interessante Frage gestellt: Ob die gelieferten Kupferrohre und Altkabel REACH-pflichtig seien und deshalb eine Registrierung vorzubereiten sei, wollte der Kunde wissen. Darüber hat sich der Unternehmer bisher noch keine Gedanken gemacht. Deshalb fragt er seinen Rechtsanwalt, Stefan Kopp-Assenmacher. „Abfälle unterliegen nicht der REACH-Verordnung“, erläutert der Anwalt, „unabhängig davon, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder um Abfälle zur Beseitigung handelt.“ Zu beachten sei allerdings, so Kopp-Assenmacher, dass seit Mitte Juli 2007 eine neue EU-Verordnung zur Abfallverbringung gelte. Im Gegensatz zum bisherigen Recht hat sich einiges geändert, so etwa bei den sogenannten Abfalllisten und bei den Möglichkeiten zur Erhebung von Einwänden seitens der Behörden. In Müllers Unternehmen werden Almetalle und Schrotte allerdings teilweise auch unmittelbar aufbereitet, teilweise wenigstens vorsortiert und zerkleinert, um anschließend in einem anderen Unternehmen als recycelter Rohstoff für neue Produkte eingesetzt zu werden. Natürlich möchte Harald Müller auch wissen, wie es sich mit diesen aufbereiteten Metallen verhält: Fallen sie unter REACH? „Bei der angesprochenen Thematik gibt es der-

zeit noch viele Unsicherheiten“, so Kopp-Assenmacher. „Grundsätzlich gilt, dass alle Stoffe, sobald sie ihre Abfalleigenschaft wieder verlieren, automatisch der REACH-Verordnung unterliegen.“ Es sei eine Aufgabe der Prüfung im Einzelfall, ob ein Abfallstoff nach einem Verwertungsverfahren als Produkt – und damit folglich nicht mehr als Abfall – anzusehen sei. „Über die genaue Abgrenzung, was Abfall und was Produkt ist, gibt es seit Jahren Streit. Einen Schritt zur Klärung dieser Frage wird es sehr wahrscheinlich mit der künftigen Abfallrahmenrichtlinie geben, die derzeit in Brüssel beraten wird“, so Kopp-Assenmacher. Bis dahin sei jedem Unternehmen nur zu raten, für seine einzelnen Materialien, seien sie Abfall oder nicht, genau zu prüfen, ob sie noch oder gegebenenfalls wieder REACH unterfallen. „Überall dort,“ so Kopp-Assenmacher, „wo das Recyclingprodukt einem früheren Produkt stofflich gleicht, dürfte REACH zwar anwendbar sein, aber eine Registrierung entbehrlich.“ Denn in diesen Fällen sind die stofflichen Merkmale bereits aus den vorhandenen Produkten bekannt.

Müller erkennt, dass dieses Problem weit über die in seinem Unternehmen eingesetzten Materialien hinausreicht: Holz, Papier, Glas, Bauabfälle oder alte Elektrogeräte – alle Abfälle, die ein Unternehmer in ein Produkt umwandelt, sind von REACH betroffen. Manch einer, der jahrelang dafür gekämpft hat, dass sein Recyclingprodukt auf keinen Fall mehr Abfall darstellt, vollzieht nunmehr – unter der Geltung von REACH – einen Sinneswandel, damit er sich dem neuen Recht gegebenenfalls entziehen kann.

Müller will nun, um auf der sicheren Seite zu sein, seine Recyclingverfahren und -produkte daraufhin überprüfen lassen, ob sie REACH oder dem Abfallrecht zuzuordnen sind.

REACH und Recycling

- Abfall im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL 2006/12/EG) gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne der REACH-Verordnung
- für Recyclingprodukte (Sekundärrohstoff, Sekundärprodukt) ist zu prüfen, ob bzw. wann die Abfalleigenschaft endet
- endet die Abfalleigenschaft, sind Stoffe des Recyclingprodukts auch dann nicht registrierungspflichtig, soweit der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit einem bereits registrierten (Primär-)Stoff identisch ist und dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen bestimmte Informationen zur Verfügung stehen
- weitere Ausnahmen können sich auch aus den Anhängen IV und V der REACH-Verordnung ergeben, wenn es sich etwa um einen Stoff handelt, über den ausreichend Informationen vorliegen und der nur ein minimales Risiko verursacht oder für den sich die Registrierung als unnötig und unzweckmäßig erweist
- greift keine Ausnahmeregelung, muss der Recyclingstoff registriert werden

Hinweis: Das Umweltbundesamt hat einen Bericht zu den Auswirkungen von REACH auf Recycling/Verwertung im Internet veröffentlicht: www.reach-info.de/abfall.htm.



Der nachgeschaltete Anwender

Was ist ein nachgeschalteter Anwender, welche Pflichten hat er?

Der Unternehmer Harald Müller hat sich bereits ausführlich mit REACH, der neuen EU-Chemikalienverordnung, beschäftigt. Klar ist: Hersteller und Importeure sollten die von ihnen produzierten oder in die EU eingeführten Stoffe, soweit sich die Menge auf mindestens 1 Tonne jährlich beläuft, ab Mitte 2008 vorregistrieren lassen. Ab Ende 2008 besteht dann eine Registrierungspflicht.

Auch Unternehmer, die weder chemische Stoffe herstellen noch importieren, sind von REACH betroffen: Hierzu gehören ausdrücklich die sogenannten nachgeschalteten Anwender. Das sind die Betriebe, die Stoffe und Zubereitungen nicht selbst herstellen oder importieren, aber gewerblich verwenden (z.B. Abnehmer, Reimporteure). Keine nachgeschalteten Anwender sind Händler und Verbraucher.

In seinem metallwirtschaftlichen Betrieb werden von Müller diverse Stoffe und Zubereitungen eingesetzt, die er sowohl von Herstellern aus dem EU-Binnenmarkt als auch aus dem EU-Ausland bezieht. Er ist in diesen Fällen typischerweise ein nachgeschalteter Anwender im Sinne von REACH. „Wichtig ist, dass die Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung dem Lieferanten schriftlich bekannt gegeben wird“, so Müllers Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher. Nur auf diese Weise kann der Lieferant die spezielle Verwendung eines Stoffes in das Registrierungsdossier aufnehmen. Ohne Registrierung wäre es Müller ansonsten demnächst verwehrt, die von ihm gewünschte Verwendung des Stoffes in seinem Betrieb vorzunehmen.

„Durch die schriftliche Bekanntgabe der Verwendung wird diese rechtlich gesehen zu einer identifizierten Verwendung“, erklärt Kopp-Assenmacher. Durch die Weitergabe der Informationen entsteht eine Informationskette, die nach der REACH-Verordnung gerade erwünscht ist: Der Anwender informiert seinen Lieferanten über die Verwendung des Stoffes; der Lieferant gibt die Informationen wiederum an seinen Vorlieferanten weiter und dieser an den Hersteller bzw. Importeur.

Wenn es sich bei dem verwendeten Stoff um einen als gefährlich eingestuften Stoff handelt, wird Müller von seinem Lieferanten ein Sicherheitsdatenblatt erhalten, das Informationen über Risikominderungsmaßnahmen enthält: Dazu gehören beispielsweise Informationen zum sicheren Umgang mit dem Stoff, zur Art der Entsorgung sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen. All diese Anweisungen muss Müller als nachgeschalteter Anwender befolgen und an seine Kunden weitergeben, damit auch diese sie befolgen können.

Diese Maßnahmen sind freilich mit Kosten verbunden. Es wird erwartet, dass der eine oder andere Stoff in Zukunft nicht mehr erhältlich sein wird, weil der Hersteller oder Importeur den Registrierungsaufwand meiden will. Müller wird dann auf andere Stoffe ausweichen müssen.

Was geschieht aber, wenn Müllers Lieferant nicht bereit ist, seine Informationen über die Verwendung an Hersteller oder Importeur weiterzureichen oder wenn sich der Hersteller oder der Importeur weigert, Müllers Verwendung in sein Registrierungs-dossier für diesen Stoff aufzunehmen? „Zu prüfen sind in all diesen Fällen Möglichkeiten des Wechsels des Lieferanten, schließlich aber auch die Erstellung eines eigenen Sicherheitsberichts für die Verwendung“, so Kopp-Assenmacher. Müller müsste dann als nachgeschalteter Anwender selbst eine Stoffsicherheitsbeurteilung ausarbeiten und sie seinen Kunden zur Verfügung stellen.

Es ist daher zu empfehlen, dass nachgeschaltete Anwender, auch wenn sie hierzu keine Pflicht haben, ein eigenes Stoffinventar erstellen und aktuell halten, um sich ständig über ihre Situation innerhalb des REACH-Systems für alle ihre Stoffe und Zubereitungen im Klaren zu sein. Die Ausgangsbasis hierfür kann das Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sein.

Was ist ein nachgeschalteter Anwender?

Ein nachgeschalteter Anwender ist definitionsgemäß eine „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler und Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender“.

(Artikel 3, Nr. 12 der REACH-Verordnung)



Die Europäische Chemikalienagentur in Helsinki

Die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe:
Das ist die Aufgabe der neuen europaweiten (Super-)Behörde ECHA.

Der Unternehmer Harald Müller weiß, dass es wichtig ist, im eigenen Unternehmen zu prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung hergestellt oder importiert werden. Gleichzeitig muss gefragt werden, inwiefern hier die Notwendigkeit einer Vorregistrierung bis zum 1. Dezember 2008 besteht.

Die Vorregistrierungen der unter REACH fallenden Stoffe und Zubereitungen werden bei der neu gegründeten „Europäischen Agentur für chemische Stoffe“, kurz Europäische Chemikalienagentur oder „ECHA“, vorgenommen. Sitz der ECHA ist Helsinki. Die meisten Verfahren werden allerdings zwischen den Betroffenen und der ECHA über softwaregestützte EDV abgewickelt. Aufgabe der neuen EU-Behörde ist die Durchführung der REACH-Verordnung in ihren wesentlichen Bestandteilen: Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe. Die ECHA ist somit eine neue europaweite (Super-)Behörde.

Die europäische Chemikalienagentur bietet Unternehmern eine Vielzahl von Informationen und Hilfestellungen, die auf der Internetseite (www.echa.eu) der Agentur frei

zugänglich sind. Da viele Fragen im Zusammenhang mit REACH noch nicht geklärt sind, lohnt es sich, immer wieder einen Blick auf die Seite der Agentur zu werfen, um sich dort aktuell zu informieren.

Die ECHA hat mit Inkrafttreten der REACH-Verordnung zum 1. Juni 2007 ihre Arbeit aufgenommen. Langfristig werden hier mehrere hundert Mitarbeiter tätig sein. Dies könnte angesichts der vielfältigen Aufgabenstellung der Agentur auch erforderlich werden: Der ECHA obliegt die Durchführung bzw. Verwaltung der Registrierungsverfahren. Hierzu gehört auch die Bewertung von Registrierungsdossiers und die Organisation des erforderlichen Informationsaustausches.

So werden schon bei der Vorregistrierung die Daten der Registranten in dem „Substance Information Exchange Forum“ (SIEF) zusammengeführt. „Zweck des SIEF ist es“, so Rechtsanwalt Kopp-Assenmacher, „dass sich Registranten, die denselben Stoff registrieren müssen, finden, um Informationen auszutauschen. Dadurch kann beispielsweise auf Tierversuche für die Feststellung der Gefährlichkeit eines Stoffes verzichtet werden, wenn ein anderer Registrant bereits über eine Analyse des betreffenden Stoffes verfügt.“ Das SIEF wird von der ECHA ebenfalls verwaltet.

Weitere Aufgaben der neuen europäischen Behörde betreffen die Stoffbewertung sowie die Zulassungs- und Beschränkungsverfahren. Über die Zulassung, das Verbot oder die Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe entscheidet die Europäische Kommission, die ECHA liefert jedoch Stellungnahmen.

Daneben ist die Agentur für die Sicherung von Daten sowohl im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange als auch bezüglich der Informationsgewährung, also der Schaffung von Zugängen auf Informationen, verantwortlich. „Für viele Unternehmer ist es wichtig, dass die ECHA ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahrt, die im Rahmen der Registrierung übermittelt werden“, so Kopp-Assenmacher. „Um eine Veröffentlichung von sensiblen Daten zu verhindern, muss ein Unternehmer für diese Datensätze die Vertraulichkeit beantragen und diese gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.“

„Haben denn die deutschen Behörden nichts mit der Umsetzung von REACH zu tun?“, fragt Harald Müller seinen Anwalt verwundert. „Die Mitgliedstaaten müssen ein System amtlicher Kontrollen aufbauen und unterhalten“, so Kopp-Assenmacher. „Das heißt, dass die nationalen Vollzugsbehörden unter anderem prüfen, ob sich Hersteller und Importeure an die REACH-Vorschriften halten.“

Die REACH-Verordnung sieht zudem Sanktionen bei Verstößen vor. Das können beispielsweise Bußgelder sein, die in ihrer Höhe von den Mitgliedstaaten festgelegt werden müssen. Die Sanktionen müssen „wirksam, angemessen und abschreckend sein“, so heißt es in der Verordnung wörtlich.

Europäische Agentur für
chemische Stoffe (ECHA)



Die Agentur mit Sitz in Helsinki wird die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe verwalten, um ein einheitliches Verfahren innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten.

Aufgaben

- Verwaltung und Abwicklung technischer, wissenschaftlicher und verwaltungstechnischer Aspekte von REACH
- Gewährleistung einer einheitlichen Behandlung von REACH innerhalb der EU
- Beratung der Mitgliedsstaaten und EU-Institutionen
- Verwaltung IT-gestützter Leitlinien, Werkzeuge und Datenbanken
- Unterstützung nationaler Helpdesks
- Betrieb eines eigenen Helpdesks für Registranten
- Information über Chemikalien für die Öffentlichkeit

Behörden in Deutschland

Bundesstelle für Chemikalien

(= Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, www.baua.de)

Außerdem sind am nationalen Vollzug der REACH-Verordnung beteiligt:

- Umweltbundesamt als Bewertungsstelle „Umwelt“
- Bundesinstitut für Risikobewertung als Bewertungsstelle „Gesundheit und Verbraucherschutz“
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bewertungsstelle für „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten“

Internet:

www.echa.eu



Bestellung eines Alleinvertreters

Hersteller, die keinen Sitz in der EU haben, können einen alleinigen Vertreter bestimmen, der alle Registrierungspflichten übernimmt.

Der Unternehmer Harald Müller hat ein Problem: Er importiert einen Grundstoff für seine Metallverarbeitung von einem Schweizer Hersteller. Da die Schweiz nicht zur EU gehört, wäre Müller als Importeur in der Pflicht, den Stoff registrieren zu lassen. Dies erscheint ihm jedoch sehr aufwändig. Er sucht nach einer anderen Lösung. Und so wendet sich Harald Müller an seinen Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher.

„Gibt es denn keine andere Lösung, kann nicht mein Schweizer Hersteller den Stoff registrieren?“, fragt Müller seinen Anwalt, denn der Unternehmer möchte eine Registrierung des Stoffes bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki vermeiden, denn die ist aufwändig. Stefan Kopp-Assenmacher erklärt dem Unternehmer, dass der Hersteller nur dann registrierungspflichtig ist, wenn er seinen Sitz in der EU hat. Wenn das nicht der Fall sei, dann liege die Pflicht bei demjenigen, der für die Einfuhr des Stoffes in den

EU-Binnenmarkt verantwortlich ist. „Aber es besteht die Möglichkeit“, räumt der Anwalt ein, „dass der Schweizer Hersteller eine Person in der EU als alleinigen Vertreter bestellt, der alle Pflichten in Bezug auf die Registrierung übernimmt.“

Der Rechtsanwalt gibt Harald Müller den Rat, seinen Schweizer Hersteller zu fragen, ob er einen Alleinvertreter mit Sitz in der EU für die Erfüllung der REACH-Pflichten bestellt hat. Dies bietet sich an, wenn der Hersteller zahlreiche Abnehmer im Binnenmarkt hat. Sollte das der Fall sein, hätte Müller einige Sorgen weniger: Nicht mehr er selbst wäre dann für die Registrierung des Stoffes zuständig, sondern eben dieser Vertreter des Herstellers. Müller wäre in diesem Fall nicht mehr in der Rolle des Importeurs, sondern in der Rolle des nachgeschalteten Anwenders. Er müsste dann faktisch nicht mehr tun, als dafür zu sorgen, dass seine Verwendung des Stoffes bei der Registrierung berücksichtigt wird. Die REACH-Verordnung unterscheidet allerdings zwischen Herstellern und Importeuren mit Sitz im EU-Ausland: Nur die Hersteller können von der Möglichkeit der Bestellung eines Alleinvertreters mit diesen weitreichenden Befugnissen und Rechten (auch für „nachgeschaltete“ Importeure) Gebrauch machen. Ein Importeur mit Sitz im EU-Ausland wird von der Verordnung nicht in dieser Weise privilegiert, doch ist allgemein anerkannt, dass er sich ebenfalls eines Vertreters mit EU-Sitz bedienen darf.

„Für einen Hersteller, der nicht aus einem EU-Land stammt, aber viele Abnehmer in der EU hat, bietet es sich förmlich an, einen alleinigen Vertreter zu bestimmen“, erklärt der Anwalt. Denn dieser Vertreter erfülle schließlich alle Verpflichtungen, die sonst jeder einzelne Importeur hätte.

Nicht nur die Frage zu seinem Schweizer Hersteller brennt Müller unter den Nägeln, sondern noch etwas Anderes: Schon lange fragt er sich, warum Metalle registrierungspflichtig sind, andere Naturstoffe dagegen nicht. „Bestimmte Naturstoffe sind nach Anhang V der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen, etwa Mineralien, Erze, Erdgas, Rohöl und Kohle“, berichtet Kopp-Assenmacher. Metalle sind in dem Anhang ausdrücklich nicht erwähnt, was bedeutet, dass sie der Registrierungspflicht unterliegen.

Alleinvertreter eines nicht in der EU ansässigen Herstellers

Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der EU, die einen Stoff als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen herstellt, eine Zubereitung formuliert oder ein Erzeugnis herstellt, das in die EU eingeführt wird, kann in gegenseitigem Einverständnis eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU bestellen, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt. (Art. 8 Abs. 1 REACH-VO)



Was ist eigentlich ein SIEF?

SIEF – das steht für Substance Information Exchange Forum. Bei einem SIEF handelt es sich um ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen.

Harald Müller, der ein mittelständisches Unternehmen in der Metall- und Stahlwirtschaft betreibt, beschäftigt sich bereits seit einigen Monaten mit der neuen EU-Chemikalienverordnung REACH. Und immer wieder tauchen Fragen auf – diesmal zum Thema SIEF (Substance Information Exchange Forum). Zum Glück gibt es den Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher.

„Ein Substance Information Exchange Forum, kurz SIEF, ist ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen“, übersetzt der Anwalt. „Herstellern und Importeuren, die denselben Stoff registrieren müssen, dient ein SIEF als Plattform für den Informationsaustausch und zur Vorbereitung der Registrierung. Aber auch nachgeschaltete Anwender und andere Personen können Teilnehmer eines SIEF sein.“

Nach der Vorregistrierungsphase, die am 1. Dezember 2008 endet, bildet die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) für jeden vorregistrierten Stoff, für den es mehr als einen potenziellen Registranten gibt, ein SIEF. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass etwa mangels Informationsaustausch Studien und Untersuchungen mehrfach durchgeführt werden. Vor allem soll es keine unnötigen Tierversuche geben. „Die entsprechenden Daten werden bereits bei der Vorregistrierung aufgenommen und dann in einem SIEF zusammengeführt“, fährt Kopp-Assenmacher fort. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt am 1. Januar 2009 durch die ECHA für die jeweiligen SIEF-Teilnehmer.

Die Teilnehmer eines – auf einen einzelnen Stoff bezogenen – SIEF haben die Pflicht, Informationsanfragen anderer Teilnehmer zu beantworten und Studien an diese herauszugeben. Soweit Daten für die Registrierung fehlen, verständigen sich die potenziellen Registranten

auf die Ermittlung fehlender Daten bzw. die Durchführung fehlender Studien. Die damit verbundenen Kosten sollen von allen Beteiligten zu gleichen Teilen und in „gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise“ getragen werden.

Vor einigen Monaten hat der Rechtsanwalt dem Unternehmer Harald Müller empfohlen, eine Stoffinventarliste aufzustellen, um sich so einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Pflichten ihn unter REACH treffen. Anhand dieser Liste kann Müller erkennen, ob er sich für einen bestimmten Stoff in der Rolle des Herstellers oder Importeurs einerseits oder des nachgeschalteten Anwenders andererseits befindet. Insofern weiß er nun auch, welche Stoffe er vorregistrieren sollte.

„Wenn sich ein Unternehmer nicht ganz sicher ist, ob er Hersteller oder Importeur eines Stoffes ist, sollte er dies rechtssicher prüfen lassen und sicherheitshalber eher eine Vorregistrierung vornehmen, als davon absehen“, erklärt der Anwalt dem Unternehmer. Denn nur die Vorregistrierung garantiert lange Übergangsregelungen für die weitere Registrierung. Ansonsten gilt: Ohne Registrierung kein Marktzugang! „Aber was ist, wenn sich nach der Vorregistrierung herausstellt, dass es doch keiner Registrierung bedarf. Kann ich die Vorregistrierung dann rückgängig machen?“, fragt Harald Müller.

Dazu Rechtsanwalt Kopp-Assenmacher: „Die REACH-Verordnung trifft hierzu keine Aussage. Es ist daher unklar, ob ein Vorregistrierte wieder aus dem daraufhin gebildeten SIEF ausscheiden kann oder nicht.“ Dies sei dann problematisch, wenn etwa ein Vorregistrierte über Studien und Untersuchungen verfüge, die nun von anderen SIEF-Teilnehmern abgerufen werden dürfen. „Immerhin geht es hier auch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“, so Kopp-Assenmacher, „die typischerweise unter Verschluss sind.“ Nach Ansicht des Anwalts müsse es daher zulässig sein, wieder aus einem SIEF auszuschneiden, zumindest jedenfalls nicht weiter aktiv darin mitwirken zu müssen.

SIEF = Substance Information Exchange Forum

Nach Ende der Vorregistrierungsphase veröffentlicht die Europäische Chemikalienagentur spätestens zum 1. Januar 2009 zu jedem vorregistrierten Stoff ein Internet-Forum, in dem alle Vorregistrierten desselben Stoffes Informationen über die anderen Vorregistrierten und den Stoff selbst finden können. Dieses Stoff-Informations-Austausch-Forum (SIEF) soll im Ergebnis dazu führen, dass sich die Teilnehmer des Forums auf die Registrierung des Stoffes vorbereiten.

One substance – one registration (OSOR)

Nach dem Prinzip „One substance – one registration“ soll es für jeden Stoff nur eine Registrierung geben. Die Teilnehmer eines SIEF versuchen also, vorhandene Daten gemeinsam zu verwenden, fehlende Daten gemeinsam zu beauftragen und die damit verbundenen Kosten aufzuteilen.



Die Gründung eines Konsortiums

Die Bildung von Konsortien schafft eine individuelle Regelung von Rechten und Pflichten für REACH-Betroffene.

Die Vorregistrierungsphase von REACH steht bevor: Vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 2008 können Hersteller und Importeure eines chemischen Stoffes eine Vorregistrierung für diesen vornehmen. Harald Müller hat ein mittelständisches Unternehmen in der Metall- und Stahlwirtschaft. Auch er ist von REACH betroffen. Von seinem Anwalt Stefan Kopp-Assenmacher hat der Unternehmer erfahren, dass jeder Vorregistrierte automatisch Teilnehmer eines SIEF (Substance Information Exchange Forum) wird.

„In einem SIEF werden Informationen über den jeweiligen Stoff ausgetauscht“, erklärt der Anwalt. „Die Regeln zum Austausch dieser Informationen sind in der REACH-Verordnung festgelegt.“ Hierdurch entstehende Kosten sollen nach der Verordnung gerecht untereinander geteilt werden. „Von Bedeutung ist hierbei auch die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“, so Kopp-Assenmacher.

Neben dem SIEF, das sozusagen eine Zwangsgemeinschaft ist, können sich Registranten in einem Konsortium zusammenfinden. Ein Konsortialvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, den die Konsortialpartner im Gegensatz zur SIEF-Teilnahme freiwillig abschließen.

„Wichtig ist, dass möglichst alle Rechte und Pflichten der Partner in Bezug auf REACH in diesem Vertrag festgehalten werden“, betont der Anwalt. So seien etwa solche Fragen zu klären, wie die, nach welchen Regeln der Informationsaustausch funktionieren soll oder wie die entstehenden Kosten auf die Konsortialpartner verteilt werden.

Sinnvoll ist es, wenn ein Teilnehmer des Konsortiums die Geschäfte federführend organisiert. Typischerweise wird dies derjenige sein, der von REACH bzw. der Registrierung am intensivsten betroffen ist. Dieser Teilnehmer wird dann auch den Informationsaustausch und wesentliche Aspekte der Registrierung organisieren. Die REACH-Verordnung fördert solche Konsortien; Kosten und Gebühren für die Registrierung verringern sich, wenn ein Stoff von einem Konsortium registriert wird.

„Was passiert, wenn der geschäftsführende Teilnehmer eines Konsortiums wichtige Informationen einfach nicht weitergibt?“, fragt Müller. „Genau das ist etwas, was auch in dem Konsortialvertrag geregelt sein muss“, sagt der Rechtsanwalt. Die Rechte und Pflichten, die Verteilung der Kosten, Haftungsfragen und die Organisation des Konsortiums müssen vertraglich festgelegt sein, damit es später keine bösen Überraschungen gibt. Weiterhin sollte geklärt werden, unter welchen Bedingungen das Konsortium nachträglich weitere Partner aufnimmt beziehungsweise was passiert, wenn jemand aus dem Konsortium ausscheidet.

„Ein Konsortialvertrag schafft eine individuelle Regelung von Rechten und Pflichten der Teilnehmer eines SIEF“, fasst Stefan Kopp-Assenmacher für den Unternehmer zusammen. Für Unternehmer dürfte es also durchaus eine Überlegung wert sein, ob sie einem Konsortium beitreten oder mit anderen Anwendern ein solches Konsortium gründen wollen.

Wichtige Eckpunkte bei Gründung eines Konsortiums:

- Definition des Anwendungsbereichs
- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Kostenverteilung
- Offenheit für weitere Teilnehmer
- Festlegung eines führenden Registranten
- Verfahrensregelungen (z.B. für Beschlüsse)
- Organisationsregelungen



„REACH geht jeden Unternehmer etwas an!“

Fast ein Jahr ist vergangen, seit REACH – die neue EU-Chemikalienverordnung – am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher steht Rede und Antwort.

Viele Unternehmer fragen sich: „Was geht mich REACH an? Ihre Antwort ...

Die REACH-Verordnung geht jeden Unternehmer etwas an. REACH steht wie eine Klammer vor allen wirtschaftlichen Betätigungen, bei denen in irgendeiner Weise mit Stoffen umgegangen wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich bei diesem Stoff um ein chemisches Element, eine Legierung, einen Tisch oder einen Stuhl handelt.

Die REACH-Verordnung ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Wie groß ist die Verunsicherung bei den Unternehmen?

Lange gab es enorme Verunsicherung, gerade weil nicht klar war, wie weit „der lange Arm“ der REACH-Verordnung reicht. Mittlerweile sehen viele Unternehmen das Thema entspannter – sie haben für sich geprüft, ob sie nachgeschalteter Anwender, Hersteller oder Importeur sind und haben sich dementsprechend ausrichten können.

Was ändert sich mit REACH?

REACH schafft europaweit ein komplett neues Stoffrecht. Bislang standen vor allem sogenannte Neustoffe – Stoffe, die nach 1981 auf den Markt gebracht wurden – im Fokus der Behörden. Die Vielzahl von Altstoffen konnte im Hinblick auf ihr Gefahrenpotenzial kaum aufgearbeitet werden. Dies wird sich nun ändern.

Was heißt das für die Unternehmen?

Von ungefähr 100.000 Stoffen, mit denen im EU-Binnenmarkt gewirtschaftet wird,

unterlag nur etwa ein Bruchteil von ein bis zwei Prozent einer spezifischen Betrachtung. Mit REACH wird diese Betrachtung nun auf erheblich mehr Stoffe ausgeweitet. Damit ist klar, dass sich viele Unternehmen – nämlich alle, die mit Stoffen umgehen – mit REACH beschäftigen müssen.

Wer genau ist von REACH betroffen?

Die Verordnung richtet sich an Hersteller, Importeure und sogenannte nachgeschaltete Anwender von Stoffen und Zubereitungen. Praktisch heißt dies, dass vor allem die Hersteller und Importeure von chemischen Substanzen besondere Pflichten haben. Die meisten Unternehmer sind jedoch nachgeschaltete Anwender, die einen bereits registrierten Stoff für ihre Produktion verwenden. Den nachgeschalteten Anwender treffen nur untergeordnete Pflichten.

Das REACH-System basiert auf dem Grundsatz „No data, no market“ – was bedeutet das?

Der Umgang mit Stoffen, die nicht registriert sind, ist schlicht verboten. Gleiches gilt für Stoffe, die einer Zulassung bedürfen, aber nicht zugelassen sind. Die REACH-Verordnung sieht bei Zuwiderhandlung sogenannte „abschreckende“ Maßnahmen vor. Nach dem deutschen Ausführungsgesetz kann dies gegebenenfalls zu einer Freiheitsstrafe führen.

Wie funktioniert die Vorregistrierung?

Die Vorregistrierung startet am 1. Juni 2008 und läuft bis zum 30. November 2008. In dieser Zeit können bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) freiwillig Stoffe oder Zubereitungen vorregistriert werden. Dies geschieht dadurch, dass der Registrant bestimmte Informationen über seinen Stoff, dessen Herkunft bzw. Herstellungsweise und dessen Gefährlichkeit zur Verfügung stellt. Die ECHA wird auf ihrer Internetseite hierzu ein Datenportal zur Vorregistrierung zur Verfügung stellen, das man nutzen kann. Die Vorregistrierung ist ausschließlich für Altstoffe, auch „Phase-in-Stoffe“ genannt, möglich und verschafft den Registranten eine Übergangsfrist für die eigentliche Registrierung bis maximal zum Jahr 2018.

Was geschieht mit den Daten der Vorregistrierung?

Die ECHA richtet zum 1. Januar 2009 mit diesen Daten für jeden Stoff ein sogenanntes SIEF – ein Forum zum Austausch von stoffbezogenen Informationen – ein. Verschiedene Registranten ein- und desselben Stoffes finden sich in einem solchen Forum zusammen. Durch das Zusammenwirken der Registranten wird die Registrierung für jeden einzelnen einfacher. Im SIEF kommt es beispielsweise zu einem Austausch von Informationen

bezüglich der Risiken und Gefährdungen, die von einem Stoff ausgehen. Auf diese Weise sollen z.B. parallel laufende Tierversuche vermieden werden.

Wie kann ein nachgeschalteter Anwender feststellen, ob ein Lieferant einen Stoff vorregistriert hat?

Kurz und knapp: Durch eine Anfrage bei der ECHA.

Was kann ein nachgeschalteter Anwender tun, wenn er bereits im Voraus weiß, dass sein Lieferant den Stoff nicht vorregistrieren wird?

Das ist eine brisante Situation, da der nachgeschaltete Anwender mit einem Stoff nur dann umgehen darf, wenn er registriert bzw. zumindest vorregistriert ist. Daher empfiehlt es sich für betroffene nachgeschaltete Anwender, möglichst schnell einen anderen, registrierungswilligen Lieferanten zu suchen. Der nachgeschaltete Anwender sollte aber auch darauf vorbereitet sein, die Vorregistrierung notfalls selbst vornehmen zu können.

Welche Informationen sind innerhalb der Lieferkette notwendig?

Entscheidend ist, dass sämtliche Risiken, die mit der Herstellung oder Verwendung eines Stoffes einhergehen, in das Registrierungsdossier des Herstellers oder Importeurs aufgenommen sind. Um dies sicherzustellen, ist es erforderlich, dass diejenigen, die einen Stoff von einem Hersteller oder Importeur beziehen und daraus ein bestimmtes Produkt fertigen, entsprechende produktbezogene Informationen an den für die Registrierung zuständigen Hersteller oder Importeur weiterleiten.

Muss ein Stoff unter REACH auch dann registriert werden, wenn er zwar in der EU hergestellt, aber 100-prozentig exportiert wird?

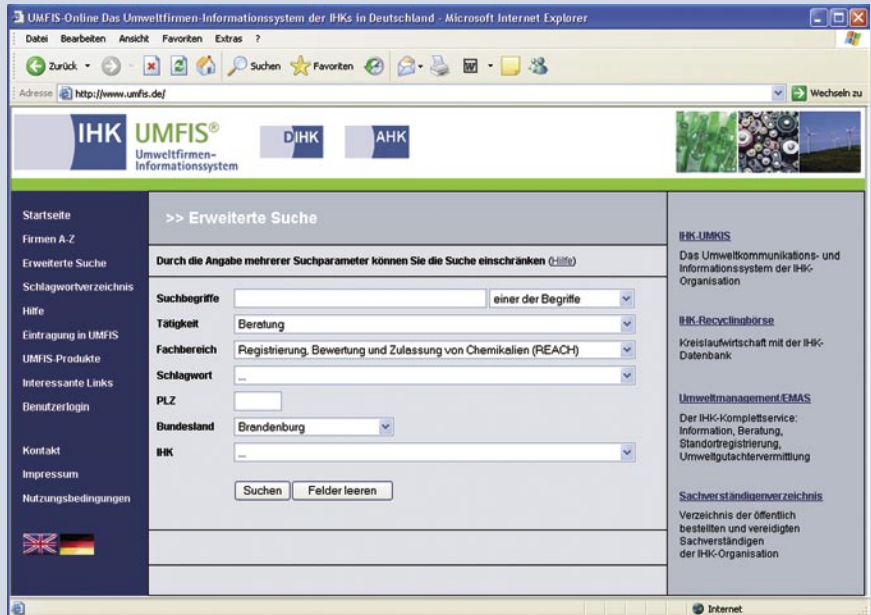
Ja, wenn ein Stoff im Binnenmarkt hergestellt wird, dann ist er REACH-pflichtig.

Was sind zulassungspflichtige Stoffe?

Zulassungspflichtige Stoffe sind besonders gefährliche Stoffe. Beispielsweise Stoffe, die krebserregend oder erbgutverändernd sein können, sowie Stoffe, bei denen der Verdacht besteht, dass sie negative Auswirkungen auf die Fortpflanzung haben.

Nicht alle Stoffe sind REACH-pflichtig, welche Stoffe sind von der Verordnung ausgenommen?

Es gibt eine Reihe von Stoffen, die nicht REACH-pflichtig sind oder zumindest nicht registriert werden müssen, beispielsweise Naturstoffe wie Wasserstoff, Sauerstoff, Kohle, Gas, Zement und Klinker, aber auch sämtliche Abfälle und etwa auch Polymere.



REACH: Know-how – gesucht und gefunden

Immer wieder müssen Lösungen für spezielle umweltrelevante Fragestellungen, wie z.B. REACH, gefunden werden, die nur mit Hilfe externer Fachkompetenz umsetzbar sind. Angesichts des breit gefächerten Angebots innerhalb der deutschen Umweltwirtschaft ist die Suche nach kompetenten Partnern oftmals mühsam und zeitaufwändig. Mit dem Umweltfirmen-Informationssystem (UMFIS) bieten die Industrie- und Handelskammern einen umfassenden Überblick der deutschen Umweltbranche unter www.umfis.de im Internet an. In der Online-Datenbank UMFIS, der größten deutschen Umweltfirmen-Datenbank, findet jeder mit nur wenigen „Klicks“ den gesuchten Geschäftspartner – egal ob es sich um Hersteller, Händler oder Berater handelt. Über 10.000 eingetragene Firmen und Einrichtungen aus ganz Deutschland garantieren, dass eine Lösung gefunden wird – auch zum Thema REACH.

Hilfreiche Links:

- www.baua.de
- www.gefahrstoffe-im-griff.de
- www.reach-helpdesk.de
- www.reach-info.de
- www.reach-net.com
- www.vci.de
- www.dihk.de



Glossar

Agentur:	Europäische Agentur für chemische Stoffe (www.echa.eu)
Akteur der Lieferkette:	Alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschaltete Anwender in einer Lieferkette.
Beschränkung:	Bedingungen für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen oder das Verbot dieser Tätigkeiten.
CMR:	Stoffe, die krebserregend (karzinogen), erbgutverändernd (mutagen) oder fortpflanzungsstörend (reproduktionstoxisch) sind.

EINECS:	Europäisches Altstoffverzeichnis mit einer Liste und Definitionen von chemischen Stoffen, die zwischen dem 1.1.1971 und dem 18.9.1981 im europäischen Wirtschaftsraum auf dem Markt vorhanden waren.
Erzeugnis:	Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.
Expositions-szenario:	Zusammenstellung von Bedingungen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt.
Hersteller:	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.
Importeur:	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.
Inverkehrbringen:	Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte – die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.
Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung:	Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung oder eine Zubereitung in Verkehr bringt.
Nachgeschalteter Anwender:	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.
OSOR:	One substance, one registration – ein Stoff, eine Registrierung.

Phase-in-Stoff:	Stoff, der entweder im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemische Stoffe (EINECS) aufgeführt ist; oder ein Stoff, der in der Gemeinschaft oder in den am 1.1.1995 oder am 1.5.2004 der EU beigetretenen Ländern hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten der REACH-Verordnung nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht worden ist, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen; oder ein Stoff, der in der Gemeinschaft oder in den am 1.1.1995 oder am 1.5.2004 der EU beigetretenen Ländern vor dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung vom Hersteller oder Importeur in den Verkehr gebracht worden ist und als angemeldet im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG galt, nicht jedoch der Definition eines Polymers nach der REACH-Verordnung entspricht, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen.
REACH:	Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Erfassung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).
Registrant:	Hersteller oder Importeur eines Stoffes oder Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, der ein Registrierungsossier für einen Stoff einreicht.
R50/R53:	Stoffe mit der Gefahreneinstufung als sehr giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
SIEF:	Substance Information Exchange Forum (Forum zum Austausch von Stoffinformationen).
Verwendung:	Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch.
Zubereitung:	Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Ansprechpartner



Stefan Kopp-Assenmacher
Rechtsanwälte Köhler & Klett
Zimmerstraße 78
10117 Berlin
Tel.: 030 235122-21
E-Mail: s.kopp-assenmacher@koehler-klett.de



IHK Cottbus
Susanne Wuttge
Goethestraße 1
03046 Cottbus
Tel.: 0355 365-185
E-Mail: wuttge@cottbus.ihk.de



IHK Ostbrandenburg
Burghard Seibold
Puschkinstraße 12 b
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5621-1303
E-Mail: seibold@ihk-ostbrandenburg.de



IHK Potsdam
Dr. Sven Birk
Breite Straße 2 a-c
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2786-162
E-Mail: birk@potsdam.ihk.de

Leistungen des Bereiches Umwelt/Energie

zu den Themenfeldern

Abfall-/Kreislaufwirtschaft, Altlasten/Bodenschutz, Chemikalien/Gefahrstoffe,
Immissions-/Klimaschutz, Energiewirtschaft/erneuerbare Energien, Gewässerschutz/Wasserwirtschaft
Natur-/Landschaftsschutz, Umweltmanagement, Umweltpolitik, Umwelttechnologien

Interessenvertretung

IHK-Umweltausschüsse

Die Ausschüsse verstehen sich als umweltpolitische Interessenvertretung. Sie setzen sich für einen angemessenen Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen ein.

Umweltpartnerschaft Brandenburg

Im Rahmen der Umweltpartnerschaft, einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Wirtschaft, vertreten die IHKS die Interessen der Wirtschaft.

Stellungnahmen

Zu wichtigen Gesetzgebungsvorhaben, Schutzgebietsausweisungen etc. vertreten die IHKS in ihren Stellungnahmen die Belange der regionalen Wirtschaft.

Dienstleistungen Information, Beratung und Service

IHK-Umwelt-Infos

Die IHKS informieren über neueste Entwicklungen im Bereich der Umweltpolitik, des Umweltrechts und des betrieblichen Umweltschutzes. Hierzu nutzen sie verschiedene Publikationsmöglichkeiten, z.B. Internet, E-Mail, Rundschreiben, Info-Blätter

Veranstaltungen

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen etc. wird über wichtige Umweltthemen praxisnah informiert und Erfahrungsaustausch organisiert.

Publikationen

Zu ausgewählten Umweltthemen verfassen die IHKS Merkblätter, Broschüren oder sonstige Handreichungen als Hilfestellung für die praktische Umsetzung in den Unternehmen.

Orientierungsberatung

Die IHKS bieten kostenlose Anschluss- bzw. Vorfeldberatung. Bei notwendiger Intensivberatung bzw. weitergehenden Dienstleistungen werden entsprechende Kontakte vermittelt.

Recyclingbörse

Die Recyclingbörse ist eine elektronische Datenbank zur Vermittlung von verwertbaren Abfällen vom Abfallbesitzer an Unternehmen, die diese Materialien wiederverwenden oder recyceln wollen.

Firmendatenbank

In der internetgestützten UMFIS-Datenbank können alle Anbieter von Umweltdienstleistungen kostenlos ihre Firmenprofile offenbaren.

Aufgaben im öffentlichen Auftrag

EMAS-Register

Gemäß Umweltauditgesetz führen die IHKS das Register der eingetragenen Organisationen für ihre Kammerbezirke.

Beratung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

Gemäß KrW-/AbfG bieten die IHKS Informationen und Beratungen zu Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung.

Verpackungsverordnung

Gemäß der 5. Novelle der Verpackungsverordnung sind die IHKS Hinterlegungsstelle für die Vollständigkeitserklärungen zu den in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen für private Haushalte.

Dieser Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie haben Fragen zu diesen und weiteren Umwelt-Themen? Dann wenden Sie sich an den IHK-Umweltreferenten Ihrer IHK. Die anderen deutschen IHKS finden Sie unter www.ihk.de.

Impressum:

Herausgeber: © Landesarbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern
des Landes Brandenburg

IHK Cottbus
Goethestraße 1, 03046 Cottbus
Tel.: 0355 365-0, Fax: 0355 365-266
Internet: www.cottbus.ihk.de

IHK Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5621-0, Fax: 0335 5621-1196
Internet: www.ihk-ostbrandenburg.de

IHK Potsdam
Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam
Tel.: 0331 2786-0, Fax: 0331 2786-111
Internet: www.potsdam.ihk24.de

Autoren: Stefan Kopp-Assenmacher
Sandra Hölscher (IHK Ostbrandenburg)
Burghard Seibold (IHK Ostbrandenburg)

Layout und Satz: Jana Gerlach (IHK Ostbrandenburg)

Fotos: European Chemicals Agency, BMU/Rupert Oberhäuser,
IHK-Archiv, MEV-Verlag, Fotolia

© April 2008

Die Informationen in diesem Heft sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Teile dieser Broschüre urheberrechtlich geschützt sind und eine Weitergabe bzw. auszugsweises Kopieren nur mit Genehmigung der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburgs erfolgen darf.

